

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) Berufungsordnung

Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHHG) in Verbindung mit § 14 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) hat das Gründungspräsidium die nachfolgende Berufsordnung an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BO-BHH) erlassen, die der Gründungsrat in seiner Sitzung vom 22. Juli 2020 genehmigt hat.

Präambel

Berufungen von Professorinnen und Professoren sind Zukunftsentscheidungen der Hochschule mit langfristigen Wirkungen. Sie bieten immer wieder die Chance zu Reform und Erneuerung, Qualitätssicherung und Leistungssteigerung. Das wissenschaftliche Potenzial, das qualifizierte Frauen und Männer bieten, soll dabei für die Entwicklung der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) gewonnen werden. Auf der Grundlage des BHHG und des HmbHG regelt diese Berufsordnung das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren in der Gründungsorganisation gemäß § 3 BHHG mit dem Ziel, die besten Bewerberinnen und Bewerber für die Aufgabenstellungen der Hochschule in Lehre, Forschung und Weiterbildung auszuwählen. Die positiven Entwicklungen hin zu einer stärkeren Öffnung und Internationalisierung der Strukturen von Studium, Lehre und Ausbildung ebenso wie der zunehmend interdisziplinäre Charakter von Forschung und Entwicklung gebieten es, einheitliche Verfahrens- und Qualitätssicherungsstandards für Berufsungsverfahren zu gewährleisten.

§ 1 Ausschreibung und Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Das Gründungspräsidium veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Stelle zu dem nach Haushaltslage möglichen Zeitpunkt.

(2) Die Ausschreibung beinhaltet Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben; insbesondere das Fachgebiet, die organisatorische Zuordnung der Stelle sowie die Funktionsbeschreibung der Stelle, die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben, und Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber (Lehr-, Forschungs- und Praxiserfahrungen). Eine über das Erforderliche hinausgehende fachliche Verengung ist zu vermeiden, § 14 Absatz 1 Satz 3 HmbHG. Auf die Regelung des § 12 Absatz 7 Satz 2 HmbHG ist hinzuweisen. Das Gründungspräsidium kann für die Ausschreibung einen Rahmentext beschließen.

(3) Zur Sicherung des Frauenanteils bemüht sich die Berufliche Hochschule Hamburg besonders um potenzielle Bewerberinnen.

(4) Ergänzend zur Ausschreibung kann bis vor Ablauf der Ausschreibungsfrist eine proaktive Personalsuche die Profilgebung der Beruflichen Hochschule Hamburg unterstützen. Im Auftrag des Berufungsausschusses kann der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses oder eine hierzu beauftragte Person potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten persönlich ansprechen und zu einer Bewerbung auffordern. Die kontaktierten Kandidatinnen und Kandidaten unterliegen wie alle anderen Bewerberinnen und Bewerber

gleichermaßen dem im Folgenden dargestellten Berufungsverfahren. Die Ergebnisse der proaktiven Suche und die stattgefundene Kontaktaufnahme zu potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten sind zu dokumentieren.

§ 2 Berufungsausschuss, Einsetzung und Zusammensetzung

(1) Der Gründungsrat setzt zur Aufstellung eines Berufungsvorschlags einen Berufungsausschuss ein. Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident schlägt in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des Gründungsrats geeignete Mitglieder vor. Der Gründungsrat kann den Vorschlag ergänzen.

(2) Dem Berufungsausschuss gehören während der Gründungsphase gemäß § 9 BHHG abweichend von §14 Absatz 2 HmbHG mind. folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident,
2. die Gründungsvizepräsidentin oder der Gründungsvizepräsident,
3. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht Mitglieder der Beruflichen Hochschule Hamburg sind,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter von Studierenden einer anderen Hochschule,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des akademischen Personals einer anderen Hochschule.

(3) Als weitere beratende Mitglieder sollen an den Sitzungen des Berufungsausschusses eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsschulpraxis teilnehmen.

(4) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident nimmt den Vorsitz des Berufungsausschusses wahr. Die Gründungsvizepräsidentin oder der Gründungsvizepräsident übernimmt die Stellvertretung. Der Berufungsausschuss stellt in seiner konstituierenden Sitzung fest, ob dieser ordnungsgemäß besetzt ist.

(5) Jedes Geschlecht ist im Berufungsausschuss gemäß § 14 Absatz 2 Satz 6 HmbHG mit mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten. Ausnahmen müssen vom Gründungspräsidium auf Antrag im Benehmen mit der für Gleichstellung zuständigen Person genehmigt werden. Die für die Gleichstellung zuständige Person bzw. ihre Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Berufungsausschusses beratend teil und ist wie ein Mitglied zu laden. Dies gilt auch für die zuständige Schwerbehindertenvertretung bzw. ihre Stellvertretung, soweit sich eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Person auf die Stelle beworben hat. Solange die Berufliche Hochschule Hamburg keine eigene Vertretung für Gleichstellung und keine Schwerbehindertenvertretung gewählt hat, treten die entsprechenden Vertretungen der Behörde für Schule und Berufsbildung an deren Stelle.

(6) Die Mitglieder des Absatzes 2 Nummern 4 und 5 sowie Ersatzpersonen werden auf Vorschlag einer anderen Hochschule durch das Gründungspräsidium ausgewählt. Das Präsidium der anderen Hochschule wird von einem Mitglied des Gründungspräsidiums um Entsendung von Studierenden und Mitgliedern des akademischen Personals zum Zwecke der Mitarbeit im Berufungsausschuss der Beruflichen Hochschule Hamburg gebeten. Die Einsetzung erfolgt gemäß Absatz 1.

(7) Die Mitglieder des Berufungsausschusses geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab; die §§ 20 und 21 HmbVwVfG gelten entsprechend. Der Berufungsausschuss entscheidet im Falle eines Interessenkonflikts entsprechend § 20 Absatz 4 HmbVwVfG über die weitere Mitwirkung im Berufungsausschuss. Wird ein Mitglied des Berufungsausschusses aufgrund eines

Interessenkonflikts von seiner Mitwirkung befreit, so sind durch den Gründungsrat gemäß Absatz 1 Ersatzmitglieder einzusetzen, die bereits zuvor zu diesem Zweck benannt wurden.

§ 3 Dauer des Verfahrens

Das Gründungspräsidium vereinbart zu Beginn des Verfahrens mit dem Berufungsausschuss einen Zeitrahmen, der den externen Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt wird. Die Verfahrensdauer vom Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Weitergabe des Berufungsvorschlags an den Gründungsrat soll drei Monate nicht überschreiten. Mögliche Ausnahmen sind mit dem Gründungsrat abzustimmen. Eine Information der Bewerberinnen und Bewerber über wichtige Verfahrensschritte wird sichergestellt.

§ 4 Arbeitsweise, Auswahlkriterien

(1) Der Berufungsausschuss trifft seine Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien sowie einer begründeten Auswahl der folgenden Kriterien:

- wissenschaftliche und fachspezifische sowie berufspraktische Qualifikation,
- Erfahrungen in der Lehre oder in der Vermittlung von Kompetenzen,
- besonderes Engagement für die Hochschullehre und für die Entwicklung von Curricula,
- Fähigkeit und Bereitschaft, an der Verzahnung zu den Lernorten Unternehmen und Berufsschule aktiv mitzuwirken,
- Fähigkeit, der Beruflichen Hochschule Hamburg Impulse für Lehre, Forschung und Theorie-Praxis-Transfer zu geben,
- Bereitschaft zu wissenschaftlichen Beiträgen zu den Forschungsschwerpunkten der Beruflichen Hochschule Hamburg,
- soziale Kompetenzen und zielgruppenaffines Handeln,
- Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Bereitschaft, Gender-Thematiken auch in Lehre und Forschung zu berücksichtigen,
- Erfahrungen bzw. Bereitschaft zur Einwerbung von Drittmitteln.

(2) In der konstituierenden Sitzung kann der Berufungsausschuss Kriterien im Sinne einer Konkretisierung der Anforderungen an die Professur beschließen, soweit sie mit der Widmung und dem Ausschreibungstext vereinbar sind. Dies muss vor Kenntnisnahme der Bewerbungen geschehen.

(3) Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Anwesenheit ist auch bei audiovisueller Teilnahme über eine sichere Datennetzverbindung gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind zu protokollieren.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Berufungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet. Bei Entscheidungen über Personen (Einladung, Erstellung der Berufungsliste) ist geheim abzustimmen. Darüber hinaus kann der Berufungsausschuss auf Antrag eine geheime Abstimmung beschließen.

§ 6 Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen

(1) Bei der Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen für Professuren sind die Bestimmungen des § 15 HmbHG (wie in Anlage 1 erläutert) anzuwenden.

(2) Für die Auswahlentscheidung unter Forschungsgesichtspunkten bildet die herausragende Qualität der Promotion die Grundlage. Eventuell vorhandene zusätzliche wissenschaftliche Leistungen können in das Prüfungsverfahren einbezogen werden; ihr Fehlen darf nicht zum Ausschlusskriterium gemacht werden.

§ 7 Verfahrensablauf

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Lehrprobe (mind. 45 Minuten) und einem Fachvortrag (mind. 30 Minuten) (im Folgenden „Probenvorträge“) und einer nicht öffentlichen Aussprache eingeladen. Das Thema der Lehrprobe sowie inhaltliche Erwartungen an einen Fachvortrag werden durch den Berufungsausschuss vorgegeben.

(2) Die Probenvorträge sind hochschulöffentlich. Sie sind in geeigneter Form anzukündigen.

(3) In der nicht öffentlichen Aussprache mit Mitgliedern des Berufungsausschusses besteht Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung sowie die Perspektiven und Erwartungen der Bewerberinnen oder der Bewerber.

§ 8 Gutachten

(1) Der Berufungsausschuss kann zur Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber ergänzende Gutachten von auswärtigen Professorinnen und Professoren einholen.

(2) Bei der Einholung von Gutachten sollen beide Geschlechter als Gutachterinnen oder Gutachter anteilig berücksichtigt werden.

(3) Die Befangenheitsregelung des § 2 Absatz 7 gilt entsprechend für die Bestellung von Gutachtern bzw. Gutachterinnen.

§ 9 Vorschlag des Berufungsausschusses

(1) Der Berufungsausschuss stellt seinen Berufungsvorschlag nach Durchführung des Verfahrens unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien und der in § 4 genannten Auswahlkriterien, sowie sofern angefordert unter Berücksichtigung der Gutachten auf.

(2) Der Berufungsvorschlag muss die Berufsungsliste sowie eine Erläuterung enthalten.

(3) Die Berufsungsliste soll in der Regel drei Namen enthalten. Jedes Geschlecht soll auf der Liste vertreten sein. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen (§ 14 Absatz 3 HmbHG). Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind bisherige Nachteile aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen (§ 14 Absatz 3 Satz 4 HmbHG).

(4) Die Erläuterung enthält

1. eine Würdigung der Qualifikation jeder bzw. jedes Vorgeschlagenen, die deren bzw. dessen fachliche, pädagogische und persönliche Eignung jeweils gesondert bewertet und daraus entsprechend der Gewichtung der wahrzunehmenden Aufgaben ihre bzw. seine Gesamtqualifikation ableitet und

2. eine darauf gestützte Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlags.

Dabei sind die Ausführungen über die Qualifikation der in der Berufsliste genannten Personen unter Berücksichtigung von Funktionsbeschreibung, Ausschreibungstext und Auswahlkriterien aufeinander abzustimmen und zu einem als Ganzes begründeten Vorschlag zusammenzufassen.

(5) Der Berufungsvorschlag umfasst weiter einen Verfahrensbericht sowie die Kurzlebensläufe der Listenplatzierten.

(6) Sofern im Rahmen des Berufungsverfahrens nach § 1 Absatz 4 eine proaktive Personalsuche erfolgte, ist die erstellte Dokumentation dem Berufungsvorschlag anzufügen.

(7) Über die dem Berufungsvorschlag weiter beizufügenden Unterlagen entscheidet das Gründungspräsidium. Eine Empfehlung für die Gliederung des Berufungsvorschlags ist Anlage 2 dieser Berufsordnung zu entnehmen.

§ 10 Minderheitsvorschlag

Jedes Mitglied des Berufungsausschusses ist berechtigt, einen Minderheitsvorschlag vorzulegen. In diesem ist zu begründen, warum dem Mehrheitsvorschlag nicht gefolgt wird.

§ 11 Entscheidung des Gründungsrats

(1) Der Gründungsrat fasst seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Minderheitsvorschlägen auf der Grundlage des Vorschlags des Berufungsausschusses. Weicht er dabei von dem Vorschlag des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen.

(2) Der Beschluss des Gründungsrats – einschließlich des Abstimmungsergebnisses des Berufungsausschusses sowie ggf. der Minderheitenvoten und der Stellungnahme der für Gleichstellung zuständigen Person – wird dem Gründungspräsidium vorgelegt.

§ 12 Berufungen

(1) Die Ruferteilung erfolgt durch die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten auf der Grundlage der Beschlussfassung des Gründungsrates. Die Berufungsverhandlungen erfolgen durch das Gründungspräsidium.

(2) Die Ruferteilung wird mit einer Rufannahmefrist, die in der Regel vier Wochen beträgt, versehen. Erfolgt keine Rufannahme innerhalb dieser Frist, prüft das Gründungspräsidium die Rücknahme des Rufes.

§ 13 Außerordentliche Berufung

(1) In Ausnahmefällen kann das Gründungspräsidium mit Zustimmung des Gründungsrats eine herausragend geeignete Person, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse besteht, berufen.

(2) Eine Ausschreibung und die Aufstellung eines Berufungsvorschlags entfallen.

§ 14 Professurenvertretung

(1) Bei Vakanz einer Professur kann eine Professurenvertretung nach § 14 Absatz 6 Satz 2 HmbHG eingesetzt werden. Als Vakanzen gelten insbesondere ein noch nicht abgeschlossener Berufungsprozess, die krankheitsbedingte Abwesenheit und der unbezahlte Urlaub.

(2) Die Aufgaben der Professurenvertretung entsprechen grundsätzlich denjenigen der zu vertretenden Professur. Es sind die Einstellungsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des § 15 HmbHG zu erfüllen.

(3) Der Gründungsrat entscheidet auf Antrag der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten. Der Antrag beinhaltet Ausführungen über die Eignung der Person, die Dauer der Befristung und die Entschädigung.

(4) Eine Ausschreibung und die Aufstellung eines Berufungsvorschlages entfallen gemäß § 14 Absatz 6 Satz 2 HmbHG.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Erlass durch das Gründungspräsidiums am 05.08.2020 in Kraft. Sie ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

Hamburg, den 5. August 2020

Für das Präsidium:

gez. Gründungspräsidentin Prof. Dr. Jutta Franke

gez. Gründungskanzler Christian Scherf

Anlage 1: Einstellungsvoraussetzungen

1. Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Nach § 15 Absatz 1 HmbHG kann als Professorin oder als Professor eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und

- (1) ein Hochschulstudium abgeschlossen hat (siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.1) und
- (2) die pädagogisch-didaktische Eignung für die Lehre an der Hochschule besitzt (siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.2) und
- (3) zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit besonders befähigt ist (siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.3) sowie
- (4) darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, nachweist. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Personen berufen werden, die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen nachweisen (siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.4).

Soweit es den Eigenarten des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend davon (bei entsprechend erfolgter Ausschreibung) als Professorin bzw. Professor auch eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und die pädagogische Eignung nachweist (§ 15 Absatz 8 HmbHG; siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.5).

2. Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen

Die Bewerberin oder der Bewerber hat durch einschlägige Unterlagen zu belegen, dass sie oder er die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt.

Für Bewerberinnen und Bewerber, welche bereits von einer Hochschule im Geltungsbereich des Hamburgischen Hochschulgesetzes zur Professorin bzw. zum Professor berufen worden sind, gelten die Einstellungsvoraussetzungen als erfüllt und müssen nicht mehr nachgewiesen werden. Die Berufung ist durch Vorlage der Ernennungsurkunde oder bei Angestellten durch den Arbeitsvertrag nachzuweisen.

3. Erläuterungen zu den Einstellungsvoraussetzungen

3.1 Abgeschlossenes Hochschulstudium nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG

Der Abschluss des Hochschulstudiums ist durch ein Abschlusszeugnis (z. B. Diplom oder Staatsexamen) nachzuweisen.

3.2 Pädagogisch-didaktische Eignung nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 HmbHG

Die pädagogisch-didaktische Eignung ist durch mindestens eine abzuleistende Lehrprobe nachzuweisen. Dabei sind das Meinungsbild, das die Studierenden abgeben, und die von der Bewerberin oder vom Bewerber nachgewiesene Lehrerfahrung besonders zu würdigen.

3.3 Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG

Der Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird gemäß § 15 Absatz 3 HmbHG in der Regel durch eine abgeschlossene qualifizierte Promotion erbracht. Die Promotion gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Promotionsurkunde vorliegt. Als qualifiziert werden in der Regel Promotionen betrachtet, die mit „ausgezeichnet“ (summa cum laude), „sehr gut“ (magna cum laude) sowie „gut“ (cum laude) bewertet sind.

3.4 Besondere Leistungen

3.4.1 Wissenschaftliche Leistungen

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen müssen im Rahmen der in § 15 Absatz 4 a) HmbHG genannten Tätigkeiten erbracht worden sein. Werden die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nachgewiesen, so sind diese im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen der Stelle zu bewerten.

3.5 Nachweis der Einstellungs Voraussetzungen nach § 15 Absatz 8 HmbHG

Bei nach § 15 Absatz 8 HmbHG ausgeschriebenen Stellen ist die Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen unter Bezug auf die im Ausschreibungsverfahren definierten Kriterien „Eigenart des Faches“ und „Anforderungen der Stelle“ zu begründen. Der Nachweis der Einstellungs Voraussetzungen beschränkt sich neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen auf die pädagogische Eignung nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 HmbHG und hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis.

Anlage 2: Gliederung des Berufungsvorschlages

Der Berufungsvorschlag ist entsprechend zu gliedern und mit Seitenzahlen zu versehen.

1. Persönliche Daten

Erläuterung:

Darlegung des Lebenslaufs der Vorgeschlagenen mit ausführlicher Darstellung des beruflichen Werdegangs hinsichtlich der wissenschaftlichen und berufspraktischen Qualifikation unter Angabe der Monats- und Jahreszahlen.

2. Begründung des Berufungsvorschlags

2.1 Würdigung der Qualifikation der Vorgeschlagenen

Erläuterung:

In der Würdigung der Qualifikation wird die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Vorgeschlagenen gesondert bewertet und daraus entsprechend der Gewichtung der wahrzunehmenden Aufgaben die Gesamtqualifikation abgeleitet. Auf die in der Funktionsbeschreibung der Stelle und im Ausschreibungstext getroffenen Aussagen zu den von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber erwarteten Lehr- und Forschungsleistungen ist unter den folgenden Punkten 2.1.1 bis 2.1.4 gesondert einzugehen.

2.1.1 Nachweis der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4b) HmbHG

Erläuterung:

Die Einstellungsvoraussetzungen sind in Anlage 1 ausführlich erläutert. Auf die Einstellungsvoraussetzung der pädagogischen Eignung (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 HmbHG) ist ausschließlich unter 2.1.2 einzugehen.

2.1.2 Nachweis der Erfüllung der pädagogischen Eignung nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 HmbHG

2.1.2.1 Lehrleistungen

Der Berufungsausschuss soll eine Bewertung der Lehrleistungen vornehmen, die sich an folgenden Punkten orientiert:

- Liste gehaltener Lehrveranstaltungen
- Evaluationsergebnisse aus Veranstaltungen
- Teilnahme an didaktischer Aus- und Fortbildung
- Dokumentation didaktisch-innovativer Lehrveranstaltungen
- Mitwirkung an Prüfungen

Bei Berufungen, bei denen die erforderliche Lehrqualifikation (auch teilweise) auf andere Weise nachgewiesen wird, sind gleichwertige Kriterien festzulegen und anzuwenden. Diese sind im Protokoll schriftlich festzuhalten.

2.1.2.2 Lehrprobe und Fachvortrag

Erläuterung:

Würdigung der Probevorträge, insbesondere der Lehrprobe. Es sind Berichte über sämtliche gehaltene Lehrproben und Fachvorträge zu erstellen. Auf Inhalt und Qualität von Lehrprobe und Fachvortrag ist dabei jeweils getrennt einzugehen.

Der Bericht über die Lehrprobe soll neben der Beschreibung des vorgetragenen Themas auch eine klare Beurteilung der pädagogischen Qualität des Dargebotenen enthalten, die eine Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers ermöglicht.

2.1.3 Forschungsleistungen

Erläuterung:

Hierauf ist gesondert einzugehen, wenn in der Funktionsbeschreibung und dem Ausschreibungstext Aussagen zu erwarteten Forschungs- und Entwicklungsleistungen getroffen wurden.

2.1.4 Gespräche mit den Eingeladenen

Erläuterung:

Den Probevortragenden wird Gelegenheit zu einem ausführlichen persönlichen Gespräch gegeben. Hierin soll mit den sich bewerbenden Personen insbesondere über die aus ihrer Sicht bestehenden Perspektiven hinsichtlich Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Strukturentwicklung kommuniziert werden. Der Berufungsausschuss soll sich in dem Gespräch zudem einen Eindruck über die sozialen Kompetenzen der Bewerberin bzw. des Bewerbers verschaffen.

Im Berufungsvorschlag sollen Kernaussagen schriftlich festgehalten werden. Das Protokoll ist dem Berufungsvorschlag als Anlage beizufügen.

2.2 Begründung der Reihenfolge und ggf. Antrag auf Ausnahme bei weniger oder mehr als drei Vorgeschlagenen

Erläuterung:

Die Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlags muss auf die Würdigung der Qualifikation (vorstehende Ziffer 2.1) gestützt sein und die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber vergleichend bewerten.

3. Bewerbungen

3.1 Eingegangene Bewerbungen (Auflistung), dabei werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber gesondert ausgewiesen

3.2 Zurückgezogene Bewerbungen (Auflistung)

3.3 Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber (Auflistung)

3.4 Begründung der Nichteinladung und Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern

Erläuterung:

Bei der Formulierung der Ablehnungsgründe sind zunächst fehlende Einstellungs Voraussetzungen nach § 15 HmbHG und ggf. weitere von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht erfüllte Kriterien anzuführen. Wird eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber nicht berücksichtigt oder werden Bewerberinnen oder Bewerber nicht berücksichtigt, obwohl die formalen Kriterien erfüllt werden, ist dies besonders zu begründen. Bei Berufungsverfahren mit einer großen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern sollen die Ablehnungsgründe nach einem einheitlichen Muster formuliert werden, um ihre Überprüfung zu erleichtern. Dabei soll jedoch stets der Ablehnungsgrund der Bewerberin oder dem Bewerber namentlich zugeordnet werden können.

4. Darstellung der Bemühungen der Hochschule zur Gewinnung von Bewerberinnen

Erläuterung:

Die mit der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten abgestimmten konkreten aktiven Bemühungen zur Gewinnung von Bewerberinnen sind darzustellen.

5. Stellungnahme der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann sich an folgenden Punkten orientieren:

- Hinweis, ob die Gleichstellungsbeauftragte ab Widmung der Professur kontinuierlich in das Verfahren einbezogen war
- Hinweis auf eventuelle Verfahrensmängel
- Hinweis, ob ein gemeinsamer Kriterienkatalog zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt und ob die Gleichwertigkeit geschlechtsspezifischer Qualifikationsprofile berücksichtigt wurde
- Hinweis, ob allen formal und fachlich geeigneten Bewerberinnen Gelegenheit zur persönlichen Kontaktaufnahme gegeben wurde
- Ergänzende Kommentierung der Begründung der Reihenfolge unter Genderaspekten.

6. Erklärung von Bewerberinnen und Bewerbern aus der ehemaligen DDR

Erläuterung:

Sofern Listenplatzierte am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatten und vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist eine zusätzliche Prüfung ihrer politischen Vergangenheit vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist der von der BWF entwickelte Erklärungsbogen auszufüllen. Er ist zusammen mit dem Berufungsvorschlag der Hochschulverwaltung (Personalservice) zur Entscheidung über das weitere Verfahren zuzuleiten.